

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 28=48 (1882)

**Heft:** 36

**Rubrik:** Eidgenossenschaft

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 02.05.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

- am 1. September noch in Ghur,
- " 2. " in Waldhaus-Häms,
- " 3. " " Disentis,
- " 4. " " Seerun,
- " 5., 6. und 7. Sept. in Andermatt.

Die Truppen mögen ihre Angehörigen und muthmaßlichen Zusender verständigen, daß die Adresse, nebst dem Namen und allfälligen Grad, auch die Bataillons- und Kompagniennummer (bei den Spezialwaffen die Korpsnummer oder doch die Bezeichnung: Schwadron, Batterie, Ambulance, Verwaltungskompagnie oder Train) enthalte.

Telegraphen-Bureaux finden sich auf unserer Manöverstraße in Reichenau, Venaduz, Trins, Häms, Waldhaus-Häms, Fellers, Lanz, Brigels, Truns, Disentis, Andermatt, Hospenthal und Realp.

Der Brigadeführer-Kommandant:  
Arnold, Oberst.

## Gidgenossenschaft.

### Truppenzusammenzug der VI. Division. Instruktion des Divisions-Kriegskommissärs für die Verwaltung der VI. Division.

Unter Hinweisung auf das neue Verwaltungs-Reglement wird hiemit zum Zweck einer einheitlichen Administration folgende Instruktion erlassen.

**I. Komptabilität. Rechnungswesen.** Die Ausgaben sowohl für den Vorkurs als für die Uebungen der konzentrirten Division bilden eine einzige Rechnungsführung, nicht nur für die Stäbe, sondern auch für die einzelnen Truppenkorps.

**Nominativ-Stat.** Die Grundlage der Komptabilität bildet der beim Diensttritt aufzunehmende Nominativ-Stat.

**Rapporte.** Außer dem Eintritts-Rapport (§ 12, Ziff. 1 des Verw.-Regl.) sind Effektiv-Rapporte anzufertigen an den Soldtagen und zwar am 6. September und 14./15. September, auf welch' letztere Tage die Entlassung zusammenfällt (§ 12, Ziff. 2 und 3 des Regl.). Auf die richtige Erstellung der Nominativ-Stats ist besonders Gewicht zu legen, ebenso auf fehlerlose Eingabe des Eintritts-Effektiv-Rapportes.

Offiziere, welche sich in der Aufstellung dieser Stats nachlässig erweisen sollten, würden unter Strafe zur Umarbeitung angehalten.

**Visum der Ausgaben.** Alle Ausgabenposten sind durch die Rechnungssteller nach Maßgabe des Kassabuches in den betreffenden Rubriken einzustellen und unterlegen dem Visum der betreffenden Korps- oder Abtheilungs-Chefs (vide Instruktion für die Verwaltung der Unterrichts-kurse vom 1. März 1882).

**Administration des Trainbataillons.** Die dem Geniebataillon und der Verwaltungskompagnie zugetheilten Trainabtheilungen fahren im Sinne des § 133 der Verwaltungs-Reglements fort, ihren Sold beim Rechnungsführer des Trainbataillons zu beziehen und sind bei den Korps, denen sie zugetheilt sind, nur in Verpflegung.

Die aus den Infanteriebataillonen abzugebende Hülfsmannschaft an die Verwaltungskompagnie wird dagegen bei der letztern besoldet, soweit dieselbe vor dem 6. September (erster Soldtag) abkommandirt wird. Die betreffenden Quartiermeister werden für detachirte Mannschaften getrennte Quitscheine und eventuell Befoldungs-Kontrollen anfertigen, da dieselben bei der Revision wieder den betreffenden Rechnungen zugewiesen werden.

**Reiseentschädigung.** Für die Berechnung der Reiseentschädigung ist der im Dienstbüchlein angegebene Wohnort allein maßgebend; es müssen daher die Nominativ-Stats in dieser Beziehung genau mit dem Dienstbüchlein übereinstimmen (vide im Uebrigen die einschlagenden Paragraphen des Verwaltungs-Reglements). Die in der Umgebung von Zürich, Winterthur und Frauenfeld zum Vorkurs einrückende Mannschaft bezieht die Reiseentschädigung bis auf ihren im Schultableau vorgezeichneten Waffenplatz und wird für die im Distanzenzeiger nicht eingetragenen Besammlungs- und Entlassungsorte ein Spezial-Distanzenzeiger angefertigt und den Komptabeln zugestellt werden. Das nach Aufseheri-Weisung einberufene Trainbataillon bezieht die Reiseentschädigung, soweit sie überhaupt zu entrichten ist, bis Zürich.

Da wo sich in Bezug auf den Wohnort des Mannes Widersprüche ergeben sollten zwischen dem Dienstbüchlein und den Angaben des Mannes bei Aufnahme des Nominativ-Stats, sollen über solche Mannschaften, welche die Abmeldung am alten und die Anmeldung am neuen Wohnorte unterlassen haben, besondere Verzeichnisse aufgestellt und dem Divisions-Kriegskommissär zu Händen der zuständigen Behörden mit aller Beförderung eingesandt werden. Unter allen Umständen muß der Wohnort des Mannes im Nominativ-Stat mit dem Reisebelege übereinstimmen.

**Rubrizirung der Ausgaben.** Auf Rechnung des Wiederholungskurses der einzelnen Korps fallen alle ordentlichen Ausgaben und sind letztere in den zutreffenden Rubriken des Kassabuches zu verrechnen. Diejenigen Ausgaben aber, welche nicht auf den gewöhnlichen Dienst in Wiederholungskursen der Korps Bezug haben, gehören auf die Budget-Rubrik „Extrakosten für die Uebungen zusammengesetzter Truppenkörper“ und dürfen niemals in einer Korps-Komptabilität eingestellt werden.

Dahin gehören namentlich:

1. Die Gesamtausgabe für die Stäbe der Division, der drei Brigaden und der vier Infanterieregimenter (die Stäbe des Dragonerregiments, der Artillerieregimenter, des Divisionsparks und des Feldlazareths fallen dagegen zu Lasten der betreffenden Waffe); ferner die Ausgaben für die Offiziere des Stabes, welcher die feindliche Abtheilung beschießt.
2. Die Ausgaben für Holz und Stroh in Bivouaks, während dagegen die Kosten für Unterkunft in Kasernen und Kantonnementen auf die Wiederholungskurse der einzelnen Korps fallen.
3. Die sämtlichen Einrichtungskosten der Kantonnementen (§ 232, lit. d des Verwalt.-Regl.), welche unter allen Umständen direkt aus der Kasse des Divisions-Kriegskommissariats bezahlt werden.
4. Die Transport- und Fuhrleistungen:
  - a. Der Korps vom Vorkurs in die Knie (der Transport beim Einrücken in den Vorkurs und bei der Entlassung fallen auf die Wiederholungskurse der Korps).
  - b. Die Miete der Bagage- und Proviantwagen der Verwaltungskompagnie.
  - c. Die Abschabung der Reitz- und Zugpferde, die Miete der letztern, soweit diese Ausgaben nicht zu Lasten der Wiederholungskurse der Korps fallen. Das Ober-Kriegskommissariat wird diese Klassifizierung selbst vornehmen.
4. Unfällig Unvorhergesehenes.

**II. Rapportwesen.** Das Rapportwesen ist strikte nach den Bestimmungen des Verwaltungs-Reglements zu führen und wird dessen erster Abschnitt (§§ 1—33) zur pünktlichsten Nachachtung empfohlen.

**Effektiv-Rapporte.** Effektiv-Rapporte sind zu erstellen: am Einrückungstag, an den Soldtagen den 6. und 14./15. September, welch' letzterer gleichzeitig Austritts-Rapport ist.

Unter Strafandrohung im Nichtbeachtungsfalle wird eingeschärft: Abgabe der Eintritts-Rapporte.

1. Sofort nach der mit aller Genauigkeit vorzunehmenden Erstellung des Nominativ-Stats haben die rechnungsstellenden Organe (§ 331) die Eintritts-Effektiv-Rapporte der administrativen Einheiten an den Divisions-Kriegskommissär zu übermitteln und zwar so, daß dieselben spätestens Vormittags 9 Uhr des auf den Einrückungstag folgenden Tages in des Letztern Händen sind.

Führung der Nominativ-Stats.

2. Die Nominativ-Stats sind exact à jour zu halten und alle vorkommenden Mutationen mit rother Tinte nachzutragen.
3. Am Schlusse des Dienstes müssen der Komptabilität beigelegt werden:

Rapporte zur Komptabilität gehörend.

- a. der im Sinne von Ziffer 2 hievorige nachgeführte Nominativ-Stat;
- b. eine Dienstpferdkontrolle, welche in gleicher Weise wie der Nominativ-Stat nachzuführen ist;
- c. ein Eintritts-Effektiv-Rapport;
- d. die beiden Effektiv-Rapporte auf die Soldtage.

Die Korps-Chefs haben unter ihrer eigenen Verantwortlichkeit den richtigen und rechtzeitigen Gang des Rapportwesens zu überwachen.

III. Besoldung. Soldauszahlung. Die Auszahlung des Soldes erfolgt am 6. und 14./15. September nach den Ansätzen des Art. 5 des Bundesgesetzes vom 21. Februar 1878 (Instruktionen-Sold) vide Anhang des Verwaltungsreglementes.

Soldzulagen. Die Bataillons-Adjutanten haben auf die Soldzulage von Fr. 1 per Tag keinen Anspruch. Die Soldzulage von Fr. 1. 50 für Guiden wird nur so lange ausbezahlt, als dieselben einzeln oder in kleinen Detachementen den Stäben zugetheilt sind; ebenso erhalten die Brigades- und Regimentstrompeter die Soldzulage von Fr. 1. 50 nur für die Dauer ihrer wirklichen Dienstleistung bei den Stäben.

Soldberechtigung. Noch wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß laut der Verordnung betreffend Reiseentschädigung vom 24. Oktober 1878 die Soldberechtigung der Offiziere der kombinierten Truppenkorps mit dem Tage beginnt, wo sie sich, dem erhaltenen Befehl zu Folge, auf dem Sammelplatz einsindeln. Der Entlassungstag der Stäbe gilt als Rückreisetag.

Die Soldberechtigung der Truppen ist durch die einschlägigen Bestimmungen des Verwaltungsreglementes geregelt und es wird speziell auf die Abschnitte III und IV desselben verwiesen.

Dem Instruktionpersonal sind keine Kompetenzen auszurichten, Ausmarschzulagen an dasselbe werden an den Divisions-Kriegskommissär bezahlt.

Vorschüsse. Die Quartiermeister der einzelnen Korps erhalten für die Vorkurse die nöthigen Vorschüsse direkt durch das Eidgenössische Oberkriegskommissariat auf die betreffenden Waffenplätze unter Anzeige an den Divisions-Kriegskommissär, welcher dieselben dafür belastet. Weitere Vorschüsse werden aus der Kasse des Divisions-Kriegskommissärs geleistet und es müssen dieselben rechtzeitig verlangt werden.

IV. Marschbefehle. Bahntransporte. Die Eisenbahnverwaltungen werden, soweit sie zum Truppentransport in Anspruch genommen werden, rechtzeitig davon in Kenntniß gesetzt. Die Gutscheine für den Bahntransport werden korpsweise ausgefertigt und sollen mit dem Effektiv-Bestande genau übereinstimmen, sowohl in Bezug auf Offiziere und Mannschaft, als auch für Pferde und Fuhrwerke.

(Schluß folgt.)

— (Division VI. Divisionsbefehl Nr. 3.) Wehrmänner! Nachdem die VI. Division im irdentlichen Eurnus berufen ist, im Jahre 1882 größere Feldübungen durchzuführen, sehe ich mich veranlaßt, vor Beginn unserer praktischen Arbeiten ein Wort an Alle zu sprechen.

Seit Inkrafttreten der Militärorganisation von 1874 hat die Division alle durch das Gesetz vorgesehenen Übungen in den kleineren und größeren Verbänden durchgenommen und muß daher darauf gefaßt sein, einer andern d. h. strengern Beurtheilung unterstellt zu werden, als dies in den ersten Jahren der Fall sein konnte.

Die Grundsätze eines wohlgeordneten Wehrwesens sollen in That und Wahrheit in uns wohnen und jeden in seiner Stellung begreifen zu treuer Pflichterfüllung und unzerstörbarer Ausdauer und Hingebung.

Der gute Wille macht stark und das Wort unserer Väter Ehre für Alle und Alle für Einen soll sich in dem Geiste der Zusammengehörigkeit in der Division und einem edlen Wettstreit mit unsern Kameraden anderer Divisionen verkörpern.

Den Befehlshabenden aller Grade rufe ich die Worte zu, die in neuester Zeit ein hervorragender General und Militärchriftsteller gebraucht hat:

„Meine Herren, haben Sie vor Allem den gesunden Verstand im Auge, geben Sie auf alle Anzeichen acht; schonen Sie und achten Sie den Soldaten, aber verwöhnen Sie ihn nicht und behalten Sie ihn beständig in der Hand; berücksichtigen Sie seine geringsten Bedürfnisse, aber bestrafen Sie an der Hand des Gesetzes schonungslos jede Verletzung der militärischen Pflichten. Entschließen Sie sich schnell ohne Schwanken!“

Und den Soldaten rufe ich zu: Haltet treu zur Fahne und

den gesetzlichen Obern! Das Betragen außer Dienst sei würdig, höflich und anständig gegen Jedermann und wir werden uns das Vertrauen unserer höchsten Behörden und die Achtung unserer Mitbürger erwerben.

Gegenwärtiger Befehl soll bei einem bewaffneten Appell den Korps zur Kenntniß gebracht werden.

Gegeben im Hauptquartier Winterthur, den 26. August 1882.

Der Kommandant der VI. Division:  
Egloff, Oberst-Divisionär.

## U n s l a n d.

**Oesterreich.** (Stabsoffizierskurs der Artillerie.) Am 22. Juli wurde der unter der Leitung des technischen und administrativen Militär-Cemitées stehende Vorbereitungskurs für Stabsoffiziers-Aspiranten der Artillerie (1881—82) nach achtmonatlicher Dauer in Anwesenheit des General-Artillerie-Inspektors FML. Erzherzog Wilhelm geschlossen. Alle Frequentanten desselben — 29 Hauptleute der Artillerie — absolvirten denselben mit günstigem Erfolge. Zwei waren gleich bei Beginn des Kurses krankheits halber zurückgetreten. Der Erzherzog sprach den Frequentanten nach Schluß seine Anerkennung für ihren Fleiß und ihre Erfolge aus.

(Dest.-ung. W.-Ztg.)

— (Landwehr-Übungen.) Am 2. September werden im Brucker Lager 14 Landwehr-Schützenbataillone aus Ober- und Niederösterreich, sowie aus Steiermark konzentriert und unter Kommando der rangältesten Stabsoffiziere in Regimentern formirt, welche wieder in zwei Brigaden unter Kommandanten aus dem stehenden Heere formirt werden. Beide Brigaden wird der Landesverteidigungs-Minister Graf Belfersheimb kommandiren, der auch der Übungsleiter während der Lagerperiode ist. Kavallerie und Artillerie stellt die Wiener Garnison bei.

(Dest.-ung. W.-Ztg.)

**Frankreich.** (Theilnahme an Rennen.) In Frankreich, wo man seit einiger Zeit die Theilnahme der berittenen Truppen — und nicht allein der Offiziere — an öffentlichen Rennen, auch auf Dienstpferden, eifrig gefördert, dabei aber auch unter die Kontrolle der Vorgesetzten gestellt hat, ist das Reiten um Geldpreise auf Bedenken gestoßen. Der Kriegsminister hat jetzt angeordnet, daß die Sieger solche nicht in Empfang zu nehmen haben. Statt dessen erhalten sie Anweisungen auf die Beträge und die Erlaubniß, für die letzteren nach ihrem Gefallen Erzeugnisse der Kunst oder Gegenstände von militärischem Nutzen zu erwerben und die Verkäufers durch jene Anweisungen zu befristigen, welche von der Kasse der betreffenden Renngesellschaft eingelöst werden. Zugleich ist das Verbot eingeschärft worden, anders als in der vorgeschriebenen Uniform (Dolman oder Waffenrock ohne Epauletten, kurze Hosen und Reiterstiefeln) auf der Bahn zu erscheinen.

(M.-W.-Bl.)

Jedem Schweizerischen Offizier werden folgende Bücher empfohlen als unentbehrliche Hülfsmittel beim Privatstudium, wie namentlich als praktische Nachschlagebücher im Dienste selbst.

**Fleiß, Oberst, das Wehrwesen der Schweiz.** Preis Fr. 4.

\*. Der Verfasser gibt in diesem Buche eine klare, erschöpfende Zusammenfassung der schweizer. Militärorganisation, der Reglemente etc., mit Berücksichtigung aller im Verordnungswege erlassenen Ausführungsbestimmungen. Ein detaillirtes Sachregister erleichtert die Orientirung über jede Frage.

**Nothplatz, Oberst-Div., Die Führung der Armeedivision bis zum Gefecht.** Fr. 4. —

\*. Der Verfasser gibt an einem Beispiel alle Details des Felddienstes. Die Anlage von Suppositionen, die Befehlsgebung, die Marschordnung, der Siderungsdienst etc. — alles von der kleinsten Einheit jeder Waffengattung bis hinauf zur Division — werden an Hand dieses Beispiels praktisch erläutert. Speziell für Subalternoffiziere bietet das Buch eine reiche Quelle praktischer Rathschläge.

**Hollinger, Oberst, Militargeographie der Schweiz.** Preis Fr. 2. 40.

\*. Das einzige Werk über dieses wichtige Thema, welches auf die Bedürfnisse des Unterrichts Rücksicht nimmt und in den meisten Offiziersbildungsschulen als Lehrmittel benutzt wird.

**Sämmtliche drei Werke sind im Verlag von Orell Füssli & Co. erschienen, in allen Buchhandlungen zu haben und werden auf Verlangen auch zur Einsicht mitgetheilt.**